

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fanterieslinien durch all' das Waldbgebiet gegen Ossingen-Trutikon haben vorarbeiten müssen.

Was die Pontonbrücke anbetrifft, stimmte die Mehrzahl der gehörten Meinungsäußerungen darin überein, daß sie in taktischer Hinsicht viel besser dort placirt gewesen wäre, wohin sie von Anfang bestimmt war; technische Vortheile am Erstellungsorte waren uns nicht erkennbar und der Umstand, daß man volle anderthalb Stunden gebraucht hat, um sie fertig zu bringen (die Breite des Flusses wird höchstens 60 Meter betragen), weist auch nicht auf vorzugswise günstigere Bauverhältnisse jener Stelle hin; der direkte Zugang aber, namentlich für Fuhrwerke, könnte unter Voraussetzung gegnerischer Feuerwirkung wohl kaum ungünstiger gefunden werden. Etwas eigentümlich erscheint uns in diesem Falle die Befehlsauffassung, wenn richtig ist, was man erzählen hört: Der leitende höhere Genieoffizier habe die Abänderung in der Brückenanlage ganz von sich aus getroffen und dann, als schon der Bau begonnen, dem Divisionär einfach durch seinen Adjutanten sagen lassen, die Brücke werde jetzt da erstellt.

Daß das Nordkorps Ossingen und den Eisenbahndamm vor der in gut geordneten Linien und gewaltig andringenden Uebermacht der gegnerischen Infanterie jeweilen bald räumte, war sehr begreiflich. Vom Damme aus hatte es freilich noch gutes Schußfeld, aber eine hartnäckigere Vertheidigung hätte seinen Rückzug auf die letzte Stellung äußerst gefährlich werden lassen, während das rechtzeitige Weichen es noch ziemlich ungesährdet dem rasch eröffneten Verfolgungsfeuer der Divisionsinfanterie entrinnen ließ.

Beim Vorstürmen der Letzteren von dem Eisenbahndamme ab wurden auch die einfachsten Regeln der Infanterietaktik außer Acht gesetzt. Dem, wenn auch äußerst kräftigen Schnellfeuer konnte man, auf mindestens 900 Meter Distanz, bei Weitem keine den Sturm hinreichend vorbereitende Wirkung beimesse; und dann die Ausführung eines kräftigen Sturmangriffes von solcher Weite, das heißt denn doch den Lungen unserer Infanteristen etwas zu viel zugemuthet. Es wird aber eben mit Bestimmtheit behauptet, der Befehl zu dieser Schlufaktion sei von Einem ertheilt worden, dessen Aufgabe eigentlich nur gewesen wäre, mit den Kanonen zu hantieren. Woher aber, wenn das richtig ist, mag der wohl die erforderliche Kompetenz genommen haben? Wollte man, wie es scheint, hier aufhören, um am folgenden Tage mit dem Angriffe auf die Stellung von Trutikon wieder zu beginnen, so ließ sich ja ganz richtig und sachgemäß mit der Einnahme des Dammes abschließen. Man hatte zum Schlusse unter Mitwirkung fast aller hier vereinten Divisionstruppen noch etwas Schönes geleistet und einen bedeutenden Abschnitt erobert, und man ließ dann zugleich auch dem Nordkorps die wohl verdiente Anerkennung für das gut geleitete Rückzugsgesetz und die trefflich gewählte Schlufstellung zu Theil werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Der Oberfeldarzt über die Militär-Revaccinationsfrage.) "Der Herr Oberfeldarzt hat in dem „Correspondenzblatt für schweizer Aerzte“ einen Artikel veröffentlicht, in welchem er seine Stellung gegenüber dem elbg. Militär-Departement in der Impfungsfrage darlegt. Dieser Artikel ist theils in extenso, theils im Auszug in viele unserer Tagesblätter übergegangen. Wir entnehmen demselben folgende Angaben:

"Unterm 26. August erhielt der Oberfeldarzt vom Militär-Departement die Einladung, einen Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Bundesratsbeschuß betreffend das Impfen der Recruten zu modifiziren sei, da nach dem Volksentscheid vom 30. Juli die damals getroffenen Maßnahmen sich nicht aufrecht erhalten lassen.

"Der Oberfeldarzt erörterte diese Frage in einem einlässlichen Gutachten vom 31. August, dessen Veröffentlichung in extenso vom Militär-Departement als zur Zeit nicht im Interesse der Sache liegend erachtet wurde. Er legte zunächst dar, daß die gegenwärtigen Vorschriften in manchen Punkten unzweckmäßig sind, und daß mit dem Vorschlag zu Verbesserungen nur auf das Epidemengesetz gewartet werden war. Die Ansicht, daß mit dem Fall des Epidemengesetzes auch der Militärimpfzwang dahinzufallen habe, wurde als total unhaltbar nachgewiesen. Der Bundesrat ist 1882 ebenso gut kompetent, in Sachen zu versuchen, als 1871 und seither, und wegen des Art. 4, welcher diese Kompetenz regeln sollte, ist das Epidemengesetz jedenfalls nicht verworfen worden. (?) . . . Der Herr Oberfeldarzt ist der ferneren Ansicht: „Die Bundesregierung thue daher nur ihre Pflicht, wenn sie an der Militärimpfung mit alter Entschiedenheit festhalte.“

"Immerhin setzt dieser Anlaß zu bemühen, um die Militärimpfung in rationellerer Weise ein- und durchzuführen als bisher und dadurch den Haupttheil der gegen dieselbe erhobenen Beschwerden zum Schweigen zu bringen. Speziell wird vorgeschlagen:

1) Fallenlassen der Vorschrift, daß sich die Stellungspflichtigen schon vor der Aushebung wiederimpfen zu lassen haben. Bleierorts geschehen diese Revaccinationen mit konservirter, für diesen Zweck ungeeigneter Lymphe; sie verschaffen daher zwar einen Impfschein, aber einen vielfach nur illusorischen Impfschutz. Auch ist der Bund schwerlich mehr berechtigt, den Impfzwang auch auf die Erfahrlöslichen auszudehnen.

2) Gratisfimpfung alter Recruten und zwar im Anfang der Rekrutenschulen (!) und auf möglichst zuverlässige Weise.

3) Nichtanerkennung einer Entschädigungspflicht für Blatternfälle und deren Folgen bei Soldaten, welche sich nicht darüber ausspielen können, daß sie den während ihrer Dienstzeit zu Recht beschuldigten Vorschriften über Revaccination nachgekommen sind.

Trotz diesem Gutachten beantragte das Militär-Departement beim Bundesrat Falllassen der Militärrevaccination; der Bundesrat hat aber in seiner Sitzung vom 12. September diesen Antrag abgelehnt." — Es folgen dann noch einige Beschränkungen, welche der Referent des Militär-Departements seinem unmittelbaren Chef zu Theil werden läßt. — Wir enthalten uns jedes Kommentars über obigen Artikel, und können dieses uns um so eher erlauben, als derselbe von anderer Seite besprochen worden ist. (Ansichten über den Artikel des Herrn Oberfeldarztes.) In Nr. 302 der „Neuen Zürcher Zeitung“, in einem Aufsatz, welcher den Titel trägt: „Soldatische Anschauungen“, spricht sich Herr Oberstleutnant Wille wie folgt aus:

"Über Disziplin und Subordination, obgleich diese Begriffe, der Natur der Sache nach, sehr klare und einfache sein sollen, kann man bei uns verschiedenartigen Auffassungen begegnen; so scheinen zum Beispiel die meinen mit denen des Herrn Oberfeldarztes in direktem Widerspruch zu stehen.

"Nach meiner Anschauung hat Ledermann das Recht, ja sogar die Pflicht, die bestehenden Institutionen öffentlich zu besprechen, dieselben einer Kritik zu unterwerfen und Missbräuche hervorzubringen, vorausgesetzt, daß der Tadel nicht Selbstzweck ist, sondern daß zur Abstellung der Missbräuche eben eine Klärung der allgemeinen Anschauungen nothwendig ist. Für ein sehr schweres

Vergehen gegen die Disziplin erachte ich es aber, wenn der militärische Untergebene gegen die Befehle und Bescheide, welche er in seiner Stellung als Untergebener auszuführen und zu befolgen erhält, statt schweigend zu gehorchen, sich erlaubt, öffentlich zu demonstrieren, oder weil sein Vorgesetzter im Interesse seines Dienstes nicht mit ihm Einer Ansicht war, die Aktion des ganzen Falles auf seine Art dem Publikum vorführt, in der bestimmten, wenn auch nicht ausgesprochenen Absicht, das Publikum möge erkennen, wie er, der Untergebene, die Sache richtiger anschau und besser verstehe, als sein unmittelbarer Vorgesetzter! Das aber scheint mir der Oberfeldarzt gethan zu haben durch seine Veröffentlichung im „Correspondenzblatt für schweizer Ärzte“ über seine Kontroverse mit dem Militärdepartement betreffend die Revaccination der Rekruten. —

„Es fällt mir nicht ein, diesen Militärbeamten hiemit denunzieren zu wollen, im Gegenthell, es thut mir leid, daß gerade der ihn berührende Fall zum Ausgangspunkt des Ausdrucks meiner Überzeugung dienen muß, denn ich bin überzeugt, daß er selbst im höchsten Grade erstaunt, ja besürkt sein wird, zu vernnehmen, ein derartiges schweres Vergehen habe in seinem Zeitungsartikel gesunden werden können, ja ich bin sogar überzeugt, daß er eher in dieser meiner Kritik seines Benehmens ein Bergchen gegen die Disziplin erblicken wird. — Nun, ich habe ja schon zu Anfang die Ansicht ausgesprochen, daß wir beide über diesen Punkt in Widerspruch zu stehen scheinen.

„Es würde mir auch gar nicht einfallen, auf dies Auftreten des Herrn Oberfeldarztes die allgemeine Aufmerksamkeit meiner Herren Kameraden zu lenken, wenn der Herr Oberfeldarzt in bewußter Absicht, um die selbstverständliche Subordination aufzulösen, um den Anstoß zu einer Militärrevolution zu geben, gehandelt hätte, oder wenn er, nachdem er seine Entlassung als Militärbeamter eingereicht hatte, nun gegenüber seinen Herren Kollegen seinen Schritt durch Darlegung des Konfliktes rechtfertigte! Aber von allem dem ist nicht das Gerlingste seine Absicht, er handelt durchaus unbefangen, ohne zu ahnen, daß sein Auftreten sich für einen Offizier nicht schickt, er glaubt einen durchaus erlaubten Schritt gethan zu haben und es gibt Offiziere, die jenen Zeitungsartikel ruhig lesen, ohne zu empfinden, daß dadurch das Fundamentalgesetz angegriffen wird, auf welchem die ganze militärische Ordnung ruht: die Unterordnung unter den ausgesprochenen Willen seines Vorgesetzten! Das ist jene verkehrte Auffassung, von der ich hoffe, daß sie verschwinden, bloß schon dadurch, daß sie ein Mal öffentlich als das, was sie ist, bezeichnet werden läßt!

„Wenn ich mir nun noch erlaube, auf einige andere Punkte im Schreiben des Oberfeldarztes im „Correspondenzblatt für schweizer Ärzte“ aufmerksam zu machen, so geschah dies ungern und nur, weil ich eine andere Auffassung des Oberfeldarztes, die der Armee im höchsten Grade verderblich ist, leider aber sich für berechtigt hält und in diesem Schreiben wieder nackt zu Tage tritt, als das, was sie ist, als eine unrichtige bezüglich wünschte. Es ist die Ansicht von der Souveränität solcher Hülfsbranchen, wie die Sanität eine ist, die Ansicht, daß in allen Dingen, welche auch nur eben den Gesundheitsdienst bei den Truppen berühren, ganz allein und ausschließlich der Arzt maßgebend sei und keine anderen das Wohl und Wehe der Armee berührenden Rücksichten als berechtigte gelten dürfen! Die Ansichten des Oberfeldarztes, bis zur äußersten Konsequenz übertrieben, müssen grotesk werden und ungefähr so lauten: der Arzt ist für den Gesundheitszustand der Truppen verantwortlich, er ordnet alle Maßregeln an, welche er für geeignet erachtet, die Truppen gesund zu erhalten und vor Erkrankung zu bewahren und hat daher sich vom Truppenchef genau Meldung machen zu lassen über das, was dieser mit den Truppen vor hat und hat erst dann dazu seine Genehmigung zu erteilen, nachdem er sich überzeugt hat, daß keinerlei sanitere Vorschriften verlegt sind; er bestimmt die Tenuie der Truppen, die Maßnahmen &c. &c.

„In einem Brief an das „Correspondenzblatt für Ärzte“ schreibt der Oberfeldarzt: „Wie man vermitteilt, soll das Militär-Departement die Ansicht einer Reihe von Schulkommandanten in dieser sanitären Frage einholen. Obwohl wir noch nie davon gehört

haben, daß man über Geschüsse, Pferdegeschüre oder dergleichen die Sanitätsoffiziere zu Gutachten veranlaßt hat, ist gegen das Einholen dieser Ansichten weiter nichts einzuwenden, vorausgesetzt einerseits, daß man diesen Offizieren die Ansichten des Oberfeldarztes und deren Begründung mittheilt, und daß man diese „Gutachten“ nicht der oberen Behörde vorlegt, bevor dem Oberfeldarzt Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.“

„Wenn das Militär-Departement die Truppenchef darum angefragt hätte: ob das Impfen gesundheitsschädlich sei oder nicht, welche Art Lymphe vorzuziehen wäre, oder wie häufig revacciniert werden sollte, so wäre jene Entrüstung und die höhnische Weise des Oberfeldarztes, wenn auch nicht entschuldbar — doch immerhin erkläbar! — Aber über die „sanitäre Frage“ wird sicherlich kein Truppenführer um sein „Gutachten“ angefragt, sondern über jenen anderen Theil der Frage, der den Arzt Nichts angeht, wie sich die Ausführung dieser sanitären Maßregel mit den allgemeinen dienstlichen Interessen verträgt, und was die Truppenchef bei der gegenwärtigen Lage der Dinge von der gesetzlichen Verrechtigung zur Ausführung dieser sanitären Maßregel halten!

„An mich ist keine derartige Anfrage gelangt; sollte dies aber der Fall sein, so würde ich erklären, daß ich einen Zwang zur Impfung beim Militär für eine Verletzung des verfassungsgemäß ausgesprochenen Volkswillens halte! — Es liegt mir nichts ferner als Impfgegner zu sein; aber als Soldat halte ich es für meine höchste Pflicht, die Verfassung und den verfassungsmäßigen Willen meines Souveräns (des Volkes) zu achten und störrigend zu befolgen. Mag ich auch die Verfassung für ungeschickt erachtet und den Willen des Souveräns für dummm und unheldvoll, so halte ich es doch für einsache und natürliche Pflicht, daß ich ihn, so lange ich mich als sein „Angestellter“ bezahlen lasse, gesetzlich befolge und respektiere! Wohl mag ich versuchen, durch gelehnte Belehrung und Vorstellung den irregelrechten Willen des Souveräns auf bessere Bahnen zu lenken; wohl habe ich die Pflicht, wenn mir Solches nicht gelingt und ich gegen das mir bekannte wahre Wohl des Volkes, gegen Ehre und Gewissen handeln soll, meine Entlassung zu nehmen — aber — und sei es auch zum höchsten Heil des Volkes — den ausgesprochenen Willen desselben einsach mißachten und auf dem Verordnungsweg und mit einem andern Titel das einshmuggeln und aufzwingen, was das Volk ausdrücklich nicht will, das darf ich nicht, das ist gegen meine und gegen des souveränen Volkes Würde! — Könnte beim nächsten Truppenaufgebot auch voraussichtlich die ganze Armee an den Blättern zu Grunde gehen, so dürfen wir deswegen doch nicht jetzt unsere Truppen zwangswise impfen. Die Ansicht, „der Bundesrat set 1882 ebenso gut kompetent, in Sachen zu verfügen, wie 1871“, ist eben jener Sophismus, mit dessen Hilfe man glaubt, gegen den ausgesprochenen Volkswillen vorgehen zu können! — 1871 hatte sich das Volk nicht gegen den Impfzwang klar und deutlich ausgesprochen und 1882 ist dies der Fall und der Bundesrat darf niemehr auf dem Verordnungsweg Volkenscheide umstoßen! Es stände wahrlich besser um viele Dinge in der Republik, wenn statt der Scheu vor Personen und Parteien die Scheu vor den Gesetzen vorherrsche!

„Mag nun in dieser Angelegenheit ein hoher Bundesrat entscheiden, wie er will, so ist doch das, was ich zu thun habe, klar und bestimmt vorgezeichnet. Gladet er es in seiner Kompetenz, trotz der Ablehnung des Epidemengesetzes den Impfzwang im Heere aufrecht zu erhalten, so habe ich in meinem Kommando unterstellten Schulen genau nach Vorschrift impfen zu lassen. Als Soldat habe ich zu gehorchen und weiß, daß ich dadurch einsach recht thue, denn ich habe die erhaltenen Befehle auszuführen und nicht vorerst kritisch zu untersuchen! — Dem Untergebenen der Gehorsam, dem Vorgesetzten die Verantwortlichkeit!

Oberstleutnant U. Wille.“

— (Eine neue Territorial-Eintheilung der Armee) soll vom h. Bundesrat beabsichtigt werden. Der Entwurf hierzu befindet sich bei den Divisionären in Zirkulation. Die Arbeit wird als eine sehr fleißige gelobt. — Eine neue Eintheilung ist notwendig geworden, da viele Truppenkörper nicht auf den vorgeschriebenen Stand gebracht werden konnten.

— (Das Ergebnis der diesjährigen Rekrutierung) wird als wenig befriedigend bezüglicht. Eine Korrespondenz der „Grenzpost“ sagt: Die nächste Folge davon wird die sein, daß der ordentliche alljährliche Abgang auch diesmal nicht wieder gedeckt werden können und daß so das Effektiv unserer Truppeneinheiten von Jahr zu Jahr schwächer wird. Ein Blick in die Geschäftsbücher des Militärdepartements wird Zedermann leicht überzeugen können. Geht das so weiter, so kann von einer Kompletirung unserer Truppeneinheiten keine Rede mehr sein und daß es in dieser Richtung nicht besser wird, ist an der Hand der Rekrutierungsergebnisse und bei den riesigen Dimensionen der Auswanderung, die uns gerade die kräftigsten Elemente entführt, leider nur zu wahrcheinlich. Dass eine Degeneration der schweizerischen Bevölkerung eingetreten ist, läßt sich mit Grund nicht mehr bestreiten; selbst der Umstand, daß das Maß der Körperlänge der Rekruten um einen Centimeter herabgesetzt und den Untersuchungskommissionen nahe gelegt worden ist, bei Rekruten von zweifelhafter Intelligenz und Liebe zum Wehrwesen, sich nicht allzu rigoros an die ärztlichen Bestimmungen über die Diensttauglichkeit zu halten, vermöchten nicht der Armee einen wesentlichen Zuwachs herbeizuführen. Von dieser Besorgnis, bei kleineren Mängeln der Rekruten ein Auge zuzudrücken, wenn dieselben im übrigen kräftig und intelligent sind und die bestimmte Absicht kund geben, Dienst thun zu wollen, scheint nicht überall Gebrauch gemacht worden zu sein und es soll namentlich die Untersuchung bei der Aushebung in Luzern sehr böses Blut gemacht haben, indem mehrere, als ausgezeichnete Turner bekannte junge Leute daselbst gegen ihren und ihrer Eltern Willen als dienstuntauglich erklärt worden sind.

Die Betreffenden, deren Stolz es war, einst der Armee anzugehören, sind dadurch in der empfindlichsten Weise vor den Kopf gestossen und ihren Kameraden gegenüber blosgestellt worden.

Dass man sich damit, statt Freunde, Feinde des Wehrwesens geschaffen hat, bedarf keines besonderen Nachweises, ist aber um so mehr zu bedauern, als die Freunde unseres Wehrwesens alle Mühe haben, dasselbe gegen die zahlreichen Angriffe von Seiten der Gegner zu verteidigen.

— (Die Botschaft über die Abstimmung über das Epidemiegesetz) ist in Nr. 52 des Schw. Bundesblattes (o. 4. Nov.) erschienen. Wir entnehmen derselben: Das Referendum wurde verlangt von 80,324 Stimmen. Ungültig aus verschiedenen Gründen waren 116 Stimmen. An der Abstimmung nahmen rund 328,000 Stimmfähige Theil. — Für das Gesetz stimmten Ja: 68,027; Nein: 254,340. — Die Mehrheit hat das Gesetz nur im Kanton Neuenburg erlangt. Weitere Anträge werden in der Botschaft nicht gebracht.

— († Oberst Dr. Alb. Weinmann), Armeearzt, ist im Alter von 53 Jahren in Winterthur gestorben. Das Begräbniss fand am 4. November unter großer Beihaltung statt.

Der Verstorbene hatte große Verdienste für das schweizerische Sanitätswesen und war früher ein eifriger Mitarbeiter unseres Blattes.

A u s l a n d.

Frankreich. Die französische Armee ist im Senat vertreten durch den Marschall Canrobert, die Generale Billot, Chancy, Farre, Gresley, d'Andigny, Grévy, de Ladmirault, de La Jaille, Pélissier, Deffis, de Chabron, Guillemaut, Frébault, de Chabaud La Tour, d'Andlau, Brémont d'Ars, Lecointe, Espivent de la Villette, Dubois-Fresnay, Hatchette, Robert und Arnaudeau, die Obersten Metnader und de Chadois und den Kommandanten Labordère; von der Marine sind nur die Admiräle Jauréguiberry, Jaurès, Fourichon und Montaignac Senatsmitglieder.

(Militär-Btg. f. N. u. L.-D.)

— Willkürliche Abweichungen vom Reglement scheinen in Frankreich sehr überhand genommen zu haben; selbst eine strenge Verordnung des Kriegsministers hat bei den Generälen nicht den Gehorsam gefunden, welche in einer Armee unbedingt

sollte vorausgesetzt werden können. Die „France Militaire“ erzählt folgenden Fall:

Mit dem Erlass vom 3. Mai d. J. sah sich der Kriegsminister veranlaßt, allen Generälen und Truppen-Kommandanten die genauste und wortgetreueste Handhabung des Exerzier- und Manövir-Reglements vom Jahre 1875 zur strengsten Pflicht zu machen. Er betonte, wie nothwendig es sei, daß Zedermann sich enthalte, unter dem Vorwande von Verbesserungen, Auslegungen und Erklärungen, an dem Wortlaut der Reglements Änderungen vorzunehmen, die nur Verwirrung hervorrufen können, und untersagte in den bestimmtesten Ausdrücken jede wie immer geartete Modifizierung der Reglements und Normen.

Nichtsdestoweniger hat ein höherer Offizier, General Verge, Kommandant einer Truppen-Division, es wagen zu dürfen gesagt zu haben, mittelst Tagesbefehles vom 31. August 1882, nicht bloß eine geringfügige Modifikation, sondern eine radikale Umänderung des Exerzier- und Manövir-Reglements vom 12. Juni 1875 in's Werk zu schen.

Im Jahre 1871 hat der damalige Oberst Verge ein wenig interessantes Buch über die der Armee nothwendigen Reformen geschrieben, später wurde er als Vorstand des Artillerie-Bureau dem Kriegsministerium zugewiesen. Sein langes Verweilen auf diesem Posten (bis 1877) bedeutet eine der kläglichen Epochen der Heeres-Organisation. Er war es, der die Einführung des so wenig tauglichen Gras-Gewehres, des ebenso unbrauchbaren Revolvers (M. 1873 bis 1874), und der plumpen, ungeschickten Geschütze der Artillerie und des Trains bewirkte. Die Rolle aber, die er bei der Umgestaltung des französischen Geschütz-Materials spielte, verdient mit Strenge hervorgehoben zu werden.

Seit jener Zeit ist General Verge nur einmal noch auf der politischen Bühne erschienen und zwar als Mitarbeiter mit General Michel.

In seinem Eingangs erwähnten Tagesbefehl spricht er unter Anderem auch von jenen, welche die Armee als ihre Herren oder Meister betrachten. Das Reglement kennt diesen Ausdruck nicht, und Herr oder Gebieter der Armee ist einzig und allein der Kriegsminister, gegen dessen strengen Erlaß sich General Verge schwer verbündigt hat.

Der Kriegsminister hat nun auch dem Korps-Kommandanten, General Chancy, den Antrag gegeben, den erwähnten Fall zu untersuchen, und an's Kriegsministerium Bericht zu erstatten. Die Haltung des Generals Chancy in der Affäre Labordère läßt hoffen, daß er auch in diesem Falle das Richtige zu finden wissen wird.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Die Standard-Sohlen-Maschine) wird in Nr. 41 dieses Blattes erwähnt und der Wunsch ausgesprochen, ein Urtheil von sachmännischer Seite zu vernehmen. Ich bin gerne bereit diesem Wunsche zu entsprechen. Die „Standard-Maschine“ ist mir schon seit 5—6 Jahren bekannt und weiß auch, daß deren Leistungen vorzüglich genannt werden dürfen; doch leider ist der Kostenpreis so enorm, daß selbst bedeutende Fabriken sich daran wagen; ein weiterer Nachteil, für den Schuhmacher von ungeheurer Tragweite, ist die Frage der Verschlußung solcher Schuhe: in Folge dieser großen Schrauben entsteht natürlich auch ein großes Loch, welches zur Folge hat, daß an jedem Schuh neue Brandsohlen event. auch neue Untersohlen angebracht werden müssen, was dem Schuhmacher nur mit größtem Unwillen bezahlt wird, haben die Sohlen doch nicht länger ausgehalten als gewöhnlich geräthe, da Messing sich gleich schnell ablöst wie das Leder und ein anderes, fekteres Metall nicht verwendbar ist, da es alles durchstoßen würde.

Zur Herstellung billiger Sohlen ist die amerik. Holznagelmaschine unbedingt empfehlenswerther, besonders für militärische Zwecke, da durchgehendes Metall noch den großen Nachtheil hat, daß die Bodenstücke durch diesen vorzüglichen Leiter direkt dem Fuße zugeführt wird.

C.

Für Hotels, Casino, Clubs, Comptoirs, Bureau, Bäder, Heilanstalten, sowie zum Privatgebrauche, zugleich als nützliches Festgeschäft empfehle ich Kennhierselle als wohlthunteste und angenehmste Fußunterlage an Speise-, Schreib- und Lese-tische, sowie an Betten und Sofas &c. &c. zum Preise von 8 Mark per Stück, welche ich gegen Vorher-einsendung des Beitrags oder unter Nachnahme verleihe.

D. Kölner, Fell- und Rauchwarenhandlung,
Leipzig, Brühl 54.